

f

BUNDESGERICHTSHOF 02069 059

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 265/64

URTEIL

Verkündet am

7. Januar 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Dr. jur. Georg W. [REDACTED], N. [REDACTED], L. [REDACTED] str. [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seinen Pfleger Rechtsanwalt
Christoph W. [REDACTED] in B. [REDACTED], W. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

- 1.) die Firma S. [REDACTED]-G. [REDACTED]-Transport GmbH, Nah- und
Fernverkehr, D. [REDACTED]-K. [REDACTED], K. [REDACTED], U. [REDACTED]
[REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer
Ewald L. [REDACTED], ebenda,
- 2.) den Transportunternehmer Ewald L. [REDACTED], D. [REDACTED]-
K. [REDACTED], K. [REDACTED], U. [REDACTED] str. [REDACTED],
- 3.) den Kaufmann Hans D. [REDACTED], A. [REDACTED], K. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr
von [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Januar 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Juni 1964 samt dem zugrundeliegenden Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Gerichtsgebühren und -auslagen des Revisionsverfahrens werden niedergeschlagen, ebenso die des bisherigen Berufungsverfahren mit Ausnahme der Prozeßgebühr.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger erlitt am 1. August 1956 gegen 21,55 Uhr auf der Straße Am roten Haus, Ecke Kröner Weg in Düsseldorf einen Verkehrsunfall. Er wurde von einem an einen Lastkraftwagen angehängten Nachläufer erfaßt und verletzt. Halter des Fahrzeugs waren der Zweitbeklagte Ewald L. [REDACTED] und Aloys D. [REDACTED], die gemeinsam einen Transport von Großrohren betrieben. Am 14. November 1956 schlossen D. [REDACTED] und L. [REDACTED] mit dem Drittbeklagten De. [REDACTED] einen Gesellschaftsvertrag, auf Grund dessen die bisherige Transportfirma unter der Bezeichnung "S. [REDACTED]"

- 3 -

G-Transport GmbH" (die Erstbeklagte) weitergeführt wurde.

Der Kläger hat die Beklagten für die Unfallfolgen haftbar gemacht und mit der Klage 4 800 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 1. September 1956 als Ersatz von Kleiderschaden und Verdienstentzug sowie ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld verlangt. Er hat vorgetragen, der Fahrer des Lastwagens habe den Unfall allein verschuldet.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben den Klageanspruch dem Grunde und der Höhe nach bestritten und die Verjährungseinrede erhoben.

Beide Vorinstanzen haben die Klage wegen Verjährung der Klageansprüche abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

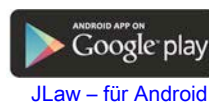
Die Revision rügt in erster Linie, das Berufungsgericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen (§ 551 Nr. 1 ZPO). Die Rüge greift durch.

Wie die vom Präsidenten des Oberlandesgerichts eingeholte Auskunft ergeben hat, war der 1. Zivilsenat des Berufungsgerichts im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung mit einem Vorsitzenden, vier Oberlandesgerichtsräten und zwei Hilfsrichtern besetzt; einer der Oberlandesgerichtsräte war damals längere Zeit dienstunfähig erkrankt. Damit bestand, auch wenn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

man den für den erkrankten Beisitzer bestellten Hilfsrichter außer Betracht läßt, in dem Senat die Möglichkeit der Rechtsprechung in zwei personell voneinander verschiedenen Sitzgruppen. Eine solche Überbesetzung ist mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht vereinbar, ohne daß es darauf ankommt, nach welchen Gesichtspunkten die Geschäfte innerhalb des Senats verteilt worden sind (vgl. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 1964 - BVerfGE 17, 294; vom 2. Juni 1964 - BVerfGE 18, 65; vom 3. Februar 1965 - NJW 1965, 1219 Nr. 1). Der Bundesgerichtshof hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen (Urteile vom 1. Juli 1964 - VIII ZR 304/63; vom 4. Dezember 1964 - VI ZR 113/64; vom 5. Februar 1965 - VI ZR 89/64; vom 4. Mai 1965 - VI ZR 160/64; vom 7. Dezember 1965 - VI ZR 132/64; vom 12. Juli 1965 - III ZR 241/64).

Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§ 564, 565 ZPO), ohne daß auf die weiteren Rügen der Revision einzugehen war.

Der erkennende Senat hat nach §§ 7, 4 Abs. 1 GKG die Gerichtsgebühren und -auslagen der Revisionsinstanz ganz und die der Berufungsinstanz mit Ausnahme der

Prozeßgebühr niedergeschlagen. Im übrigen war die
Kostenentscheidung dem Berufungsgericht zu übertragen,
weil sie von der Sachentscheidung abhängt.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner